

XLI. 2., XLI. 44., XLII. 5., XLIII. 2., und XLVI. 11. (als لِسَانًا). Zu XXVI. 195. wird jedoch bemerkt (vgl. Baiḍ. II. 60.), dass das بِلِسَانِ عَرَبِيٍّ مُبِينٍ auch zu المندرجين gezogen werden könne, in welchem Falle dann diese Stelle für unsere Frage gar nicht in Betracht kommen würde. Das عَرَبِيٌّ wird von den Korâncommentatoren überall entweder als صفة oder حال (z. B. Baiḍ. II. 198., II. 227., II. 255. u. a.) erklärt. Ueber den Zweck dieser Sendung des Korâns in arabischer Sprache heisst es, theils im Korân selbst (vgl. XII. 2. und XLIII. 2. كَلِمَاتٍ تَعْقِلُونَ), theils bei den Commentatoren (vgl. Baiḍ. I. 451., 484., II. 232.) ‚damit die Araber ihn verstehen‘; denn sonst könnten sie sagen: ‚was sollen wir mit dem thun, was wir nicht verstehen?‘ (Baiḍ. II. 60). Bisweilen wird es für ein امتنان¹ von Gott erklärt, das für die Araber darin bestehen soll, dass ihnen das Lesen und das Verstehen desselben erleichtert werde. (Baiḍ. II. 218.) Endlich bedient sich Muḥammed des قرآن عربي dazu, den Vorwurf der Araber abzuweisen, dass er sich von einem Fremden unterweisen lasse (Kor. S. XVI. 105), und zwar drückt er sich folgendermassen aus: ‚Dasjenige, was er von ihm (dem Fremden) gehört haben soll, ist ein fremder كلام, den weder er selbst noch die Araber verstehen; der Korân aber ist arabisch, und sie verstehen ihn bei genauer Betrachtung. Daraus folgt die Unrichtigkeit ihrer Behauptung. Aber gesetzt, dass er durch das Anhören seiner Rede die Gedanken von ihm gelernt hat, so hat er doch die Ausdrucksweise nicht von ihm genommen, da seine Sprache fremd, die des Korâns aber arabisch ist.‘ Baiḍ I. 527. — Unzweifelhaft ist an allen diesen Stellen die Rede vom Korân als einem arabischen, wenn schon die Commentare theilweise ausdrücklich darauf hindeuten, dass es sich hier zunächst um den Sinn und nicht um einzelne Wörter handelt. (Baiḍ II. 60., wo واضح المعنى بلسان عربي مبين erklärt wird, und Baiḍ II. 233. لَكِنِّي تَفْهَمُوا مَعَانِيَهُ.)

Auch die bereits angeführte Stelle XLI. 44. lässt es durch ihre hypothetische Form: ‚und wenn wir ihn zu einem fremden

¹ Eig. Wohlthat, durch welche der Verleiher sich den Empfänger zur Dankbarkeit verpflichtet, daher auch Gnade.